



Sachstand

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Beobachtung von Abgeordneten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Beobachtung von Abgeordneten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 056/23
Abschluss der Arbeit: 06.06.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen und Dauer der Beobachtung von Abgeordneten	4
2.	Dokumentation, Aktenführung und Kontrolle	6
3.	Auskunftsrechte Betroffener	7

1. Voraussetzungen und Dauer der Beobachtung von Abgeordneten

Die Befugnis des Verfassungsschutzes zur Informationserhebung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)¹ erstreckt sich grundsätzlich auch auf Bundestags- und Landtagsabgeordnete sowie Abgeordnete des Europäischen Parlaments.² Wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung des freien Mandats aus Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unterliegt eine solche Beobachtung allerdings besonders **strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen**.³

Zu diesen Anforderungen führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. September 2013 (2 BvR 2436/10) zunächst aus:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass nur das Notwendige zum Schutz eines von der Verfassung anerkannten Rechtsgutes – hier: der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – im Gesetz vorgesehen und im Einzelfall angeordnet werden darf [...]. Die Einschränkung des freien Mandats darf nicht weiter reichen, als dies erforderlich ist [...]. Zudem darf die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen [...].

Danach ist die Beobachtung eines Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden nur dann zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Erweist sich, dass die weitere Beobachtung des Abgeordneten zum Schutz der freiheitlichen Ordnung nicht notwendig ist, gebietet es der Grundsatz der Erforderlichkeit, die Beobachtung umgehend zu beenden [...].

Ein Überwiegen des Interesses am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Abgeordnete sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.⁴

Entscheidend dafür, dass ein Abgeordneter durch den Verfassungsschutz beobachtet werden darf, ist demnach das Vorliegen eines im Verhältnis zu den Rechten des Abgeordneten überwiegenden Interesses am Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Dies ist nach den eben zitierten Ausführungen des Gerichts jedenfalls dann zu bejahen, wenn Anhaltspunkte für ein **individuelles Verhalten** des Abgeordneten, das auf die **aktive und aggressive Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** oder auf einen darauf abzielenden **Missbrauch seines Mandats**

1 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632).

2 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, 2. Auflage 2019, BVerfSchG, § 8 Rn 61.

3 BVerfGE 134, 141 (179 Rn. 110; 181 Rn. 118).

4 BVerfGE 134, 141 (181 f. Rn. 119 ff.).

gerichtet ist, vorliegen. Umgekehrt betont das Gericht, wie gesehen, jedoch auch, dass die Beobachtung unverzüglich eingestellt werden muss, sobald sich herausstellt, dass es der Beobachtung des Abgeordneten zum Schutz der Grundordnung nicht mehr bedarf.

Inwieweit die bloße Mitgliedschaft in einer Partei die Beobachtung eines Abgeordneten zu rechtfertigen vermag, erläutert das Gericht wie folgt:

Im Übrigen kommt es auf eine Abwägung aller berührten Interessen und Umstände an. In deren Rahmen ist eine Gesamtbeurteilung des Gewichts des Eingriffs, des Grades der von dem Abgeordneten ausgehenden Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des Gewichtes der durch eine Beobachtung zu erwartenden Informationen für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorzunehmen. Dabei ist das Verhältnis des Abgeordneten zu seiner Partei von Verfassungs wegen nicht jeder Berücksichtigung entzogen, denn der Abgeordnete besitzt zwar im Verhältnis zu Partei und Fraktion einen eigenständigen, originären verfassungsrechtlichen Status [...]. Er bewegt sich dabei jedoch in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen seinem freien und gleichen Mandat und seiner Einordnung in die Fraktion. Dieses Spannungsverhältnis liegt in seiner Doppelstellung als Vertreter des gesamten Volkes und zugleich als Exponent einer konkreten Parteiorganisation und wird in Art. 21 und Art. 38 GG erkennbar [...].

Die Parteimitgliedschaft des Abgeordneten kann daher ein Aspekt der gebotenen Gesamtbeurteilung sein. Dabei ist nach der Wertung von Art. 21 GG – der den Parteien eine wesentliche Rolle für die politische Willensbildung des Volkes in der demokratischen Verfassungsordnung des Grundgesetzes zuweist [...] – davon auszugehen, dass ein parteipolitisches Engagement, welches seinerseits auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht, diese stärkt. Für sich genommen vermag die bloße Parteimitgliedschaft daher nur eine vorübergehende Beobachtung zu rechtfertigen, die der Klärung der Funktionen des Abgeordneten, seiner Bedeutung und Stellung in der Partei, seines Verhältnisses zu verfassungsfeindlichen Strömungen sowie der Beurteilung von deren Relevanz innerhalb der Partei und für das Wirken des Abgeordneten dient. Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der von dem Abgeordneten ausgehenden Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist insoweit die Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß das politische Verhalten des Abgeordneten beeinflusst ist von den gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Gruppierungen und Strömungen innerhalb der Partei.⁵

Die **bloße Mitgliedschaft** eines Abgeordneten in einer Partei, der verfassungsfeindliche Gruppierungen angehören, vermag hiernach also nur eine **vorübergehende Beobachtung** mit dem Ziel einer Klärung seines Gewichts innerhalb der Partei, seines Verhältnisses zu verfassungsfeindlichen Strömungen sowie deren Auswirkungen auf sein parlamentarisches Handeln zu rechtfertigen. Eine konkret vorgegebene **zeitliche Begrenzung** für die Beobachtung **besteht dabei nicht**.

Die Informationserhebung durch den Verfassungsschutz wird also nicht allein aufgrund ihrer zeitlichen Dauer unverhältnismäßig und unzulässig.⁶ Vielmehr kommt es für die Beurteilung der Recht-

5 BVerfGE 134, 141 (182 f. Rn. 122 f.).

6 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherungsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, BVerfSchG, § 8 Rn. 57.

mäßigkeit einer über einen längeren Zeitraum anhaltenden Beobachtung stets auf **die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall** an. So kann eine Dauerbeobachtung unverhältnismäßig sein, wenn sich auch nach umfassender Aufklärung durch eine mehrjährige Beobachtung der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht bestätigt hat und die für die Beobachtung maßgeblichen Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sind. Bestehen dennoch unverändert, d.h. hinreichend aktuell, tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen, so rechtfertigen diese eine weitere Beobachtung.⁷ Die Beobachtung ist dabei nicht nur weiter zulässig, wenn sich die bestehenden tatsächlichen Anhaltspunkte bestätigt haben, sondern auch dann, wenn sie sich noch nicht haben ausräumen lassen.⁸

Gibt es innerhalb der Partei **divergierende Strömungen** und besteht bei einer einzelnen Gruppierung der Verdacht oder die gesicherte Erkenntnis verfassungsfeindlicher Bestrebungen, so kommt es für eine längerfristige Beobachtung auf das **Verhältnis** des Abgeordneten zu dieser Gruppierung und auf ihre **Relevanz** innerhalb der Partei an: Kommt ihr ein **bestimmender Einfluss** zu oder ist der Abgeordnete – unabhängig davon – **Angehöriger oder Unterstützer** der Gruppierung, so darf er längerfristig beobachtet werden.⁹ Stellt sich hingegen heraus, dass die Gruppierung keinen bestimmenden Einfluss auf die Partei besitzt und der Abgeordnete ihr weder angehört noch sie unterstützt, so ist die Beobachtung einzustellen.¹⁰ Diese Betrachtungsweise wird von Teilen des Schrifttums als zu restriktiv abgelehnt mit dem Hinweis, dass es der Beobachtung von Spitzenfunktionären auch dann bedürfe, wenn diese selbst zwar keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen zeigten, extremistischen Elementen innerhalb der eigenen Partei jedoch auch nicht aktiv entgegenwirkten.¹¹

2. Dokumentation, Aktenführung und Kontrolle

Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann gemäß § 8 Abs. 1 BVerfSchG die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen sowie gemäß § 10 BVerfSchG in Dateien speichern, verändern und nutzen.¹² § 8 BVerfSchG enthält insofern eine allgemeine Befugnis zum Umgang mit erhobenen personenbezogenen Daten, welche durch die §§ 10, 12 und 13 BVerfSchG durch speziellere Regelungen ergänzt wird.¹³ Die Datensammlungen, auch **Amtsdateien** genannt, sind dabei für die amtsinterne Aufgabenerledigung gedacht.¹⁴

7 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherungsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, BVerfSchG, § 8 Rn. 57.

8 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherungsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, BVerfSchG, § 8 Rn. 57.

9 BVerfGE 134, 141 (188 f. Rn. 139 f.).

10 BVerfGE 134, 141 (187 f. Rn. 136 ff.).

11 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, BVerfSchG, § 8 Rn. 66.

12 Kutzschbach, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VI § 6 Rn. 17.

13 Kutzschbach, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VI § 6 Rn. 18.

14 Kutzschbach, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VI § 6 Rn. 17.

Bezüglich der **Führung der Akten** gilt auch für die Verfassungsschutzbehörden grundsätzlich die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete allgemeine Pflicht der Behörden zur schriftlichen und vollständigen Aktenführung (sog. **Grundsatz der Aktenvollständigkeit**).¹⁵

Die Transparenz der Tätigkeit des Bundesverfassungsschutzes ist aufgrund des Geheimschutzbedürfnisses allgemein eingeschränkt.¹⁶ Zur Auflösung des sich hieraus ergebenden Konfliktes zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Informationsbedürfnis existiert jedoch eine Reihe von parlamentarischen, gerichtlichen und öffentlichen **Kontrollorganen**.¹⁷ Hierzu zählen etwa die G 10-Kommission (§ 8b Abs. 2 BVerfSchG, § 15 G 10), das Parlamentarische Kontrollgremium (§ 8b Abs. 3, § 9 Abs. 3 Nr. 2 BVerfSchG, § 14 G 10) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 22a Abs. 6 Satz 3, § 22b Abs. 5 Satz 2, § 28 BVerfSchG).¹⁸ Hinzu kommen **Benachrichtigungspflichten** gegenüber von nachrichtendienstlichen Maßnahmen betroffenen Personen (vgl. § 8b Abs. 7, 10, § 8d Abs. 3, § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 7 BVerfSchG, § 12 G 10), **presserechtliche** und **archivrechtliche Auskunftspflichten** sowie **Berichtspflichten** an das Parlament (§ 8b Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG) und die Möglichkeit zur **Information der Öffentlichkeit** (§ 16 BVerfSchG).¹⁹

3. Auskunftsrechte Betroffener

Darüber hinaus stehen von einer Beobachtung betroffenen Personen grundsätzlich **Auskunftsrechte** zu. Diese sind bereichsspezifisch im BVerfSchG geregelt (vgl. § 15 Abs. 1, § 22b Abs. 7 Satz 3, § 22c Satz 4 BVerfSchG), unterliegen jedoch **engen Grenzen**. So unterbleibt eine Auskunftserteilung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG, soweit

- eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
- durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung über die Auskunftserteilung trifft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

15 Kutzschbach, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VI § 6, Rn. 9, 28, 44.

16 Löffelmann/Zöller, Nachrichtendienstrecht, 2022, Abschnitt B, Rn. 6.

17 Löffelmann/Zöller, Nachrichtendienstrecht, 2022, Abschnitt F, Rn. 2.

18 Löffelmann/Zöller, Nachrichtendienstrecht, 2022, Abschnitt B, Rn. 6.

19 Löffelmann/Zöller, Nachrichtendienstrecht, 2022, Abschnitt B, Rn. 6.

Ergeht ein ablehnender Bescheid, so sind dabei gemäß § 15 Abs. 4 BVerfSchG folgende formellen Vorgaben zu beachten: Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf **keiner Begründung**, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die **Gründe der Auskunftsverweigerung** sind **aktenkundig** zu machen. Der Betroffene ist auf die **Rechtsgrundlage** für das Fehlen der Begründung sowie darauf hinzuweisen, dass er sich an den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz** wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen **keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand** des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Allgemein anerkannt ist darüber hinaus, dass Betroffenen aufgrund ihres durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten informationellen Selbstbestimmungsrechts ein **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung** darüber zusteht, ob und inwieweit das Bundesamt für Verfassungsschutz antragsgemäß Auskunft über die von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten erteilt. Das Bundesamt muss über diesen Anspruch entscheiden, wenn die Erteilung der beantragten Auskunft über diese Daten mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BVerfSchG nicht verlangt werden kann. Der Anspruch erfasst grundsätzlich alle gespeicherten personenbezogenen Daten, ohne dass es auf die Gründe und die Umstände der Erhebung und den Ort der Speicherung ankommt. Die Behörde muss das Ermessen regelmäßig dergestalt ausüben, dass es das Für und Wider einer Auskunftserteilung fallbezogen abwägt. Hierfür muss es die gegen eine Auskunft sprechenden Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertungen dem grundrechtlich geschützten Auskunftsinteresse des Betroffenen gegenüberstellen.²⁰

Für den des Weiteren grundsätzlich bestehenden allgemeinen **Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen** gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)²¹ enthält § 3 Nr. 8 IFG eine Bereichsausnahme für die Nachrichtendienste des Bundes. Diese hat zur Folge, dass der Bereich der Nachrichtendienste als solcher nicht dem Anspruch auf Informationszugang unterfällt. Dabei kommt es nicht weiter darauf an, ob die Informationen sicherheitsempfindliche Bereiche betreffen und damit ein schutzwürdiges öffentliches Interesse oder ob eine Gefährdung der Aufgabenwahrnehmung gegeben ist.²² Vielmehr können Nachrichtendienste den Informationszugang nach dem IFG unterschiedslos zu allen Informationen verweigern und so jeglichen Ansatzpunkt für eine umfassende Ausforschung vermeiden.²³ Sie sind dabei der Notwendigkeit einer detaillierten Bewertung der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit und einer hierauf bezogenen Begründung in einem ablehnenden Bescheid enthoben.²⁴

20 Zum gesamten Absatz: BVerwG, NVwZ 2020, 1439, Rn. 9, m.w.N.

21 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

22 Schirmer, in: BeckOK InfoMedienR, 39. Edition 1.2.2023, IFG § 3, Rn. 194a.

23 Schirmer, a.a.O.

24 Schirmer, a.a.O.

Ferner hat eine von einer Datenverarbeitung betroffene Person gemäß Art. 15 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)²⁵ grundsätzlich das Recht, von dem Verantwortlichen eine **Bestätigung** darüber zu erhalten, ob sie betreffende **personenbezogene Daten** verarbeitet werden, und kann ggf. **Auskunft** über die Einzelheiten der Daten sowie der Verarbeitung verlangen. Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO erstreckt sich gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO jedoch nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Mit Blick auf die in Art. 4 Abs. 2 S. 2 EUV²⁶ verbrieft alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz der nationalen Sicherheit wird überwiegend vertreten, dass die Tätigkeit der Nachrichtendienste nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfalle und die DSGVO daher insoweit keine Anwendung finde.²⁷ Dieser Betrachtungsweise wird vereinzelt entgegengetreten mit dem Argument, dass der EuGH den Begriff der „nationalen Sicherheit“ in Art. 4 Abs. 2 S. 2 EUV eng auslege und dabei eine unmittelbare Bedrohungslage voraussetze, die im Zusammenhang mit der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen keineswegs gegeben sein müsse.²⁸

Das Akteneinsichtsrecht nach § 29 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG)²⁹ gilt nur für Verwaltungsverfahren i.S.d. § 9 VwVfG, also nur auf die nach außen wirkende Tätigkeit einer Behörde. Die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist jedoch gerade nicht auf Außenwirkung gerichtet.

Ein Überblick über sämtliche Fälle, in denen Gerichte einen Auskunftsanspruch Betroffener gegenüber den Verfassungsschutzbehörden anerkannt haben, kann hier nicht gegeben werden. Beispielfhaft seien jedoch die Entscheidungen des VG Köln (13. Kammer), Urteil vom 18.04.2019 - 13 K 10236/16³⁰ und des OVG Nordrhein-Westfalen (16. Senat), Urteil vom 31.07.2019 - 16 A 1009/14³¹ genannt.

-
- 25 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO), Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2.
- 26 Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag – EUV) in der Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, konsolidierte Fassung bekanntgemacht im Amtsblatt EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 13, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, Amtsblatt EU L 112/21 vom 24. April 2012.
- 27 Schmidt, in: Taeger/Gabel, 4. Auflage 2022, DSGVO Art. 2 Rn. 14; Zerdick, in: Ehmman/Selmayr, 2. Auflage 2018, DS-GVO Art. 2 Rn. 8; Sydow, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG 3. Auflage 2022, Einleitung, Rn. 102.
- 28 Bäcker, in: BeckOK DatenschutzR, 43. Edition 1.11.2021, DS-GVO Art. 2 Rn. 9d.
- 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).
- 30 VG Köln, BeckRS 2019, 7811.
- 31 OVG Nordrhein-Westfalen, <https://openjur.de/u/2184545.html>.